

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

226

Gesetz: BGB § 157; ArbGG § 67; ZPO §§ 286, 321

Leitsätze:

1. Verspätete, nicht innerhalb der Berufungsbegründungsfrist vorgetragene Beweisanträge dürfen gemäß § 67 ArbGG nur dann zurückgewiesen werden, wenn ihre Berücksichtigung den Rechtsstreit verzögert.
2. Besteht Streit zwischen den Parteien über Höhe und Aufgliederung des vereinbarten Entgelts, so ist die von der einen Partei behauptete Verkehrssitte zu berücksichtigen. Hierauf bezügliche Beweisanträge dürfen nicht übergangen werden.
3. Wenn das Berufungsgericht dem Kläger einen Teil der Hauptforderung ohne Zinsen zugesprochen, "im übrigen" aber die Klage abgewiesen hat, so hat es damit auch den geltend gemachten Zinsanspruch mit abgewiesen. Der Fall des § 321 ZPO ist dann nicht gegeben.

Aktenzeichen: 2 AZR 29/57

Urteil des BAG vom 17. November 1960

LAG Bremen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 29/57
Sa 74/56 Bremen

Im Namen des Volkes!

220

Verkündet
am 17. November 1960

z. Hoffmann,
gestellter
s Urkundsbeamter
r Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17. November 1960 durch die Bundesrichter Schilgen, Dr. Meier-Scherling und Dr. Joachim sowie die Bundesarbeitsrichter Hense und Dr. Göbel für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Auf den Einspruch des Klägers wird das Versäumnisurteil des erkennenden Senats vom 16. Juli 1959, auf die Revision des Klägers wird das Urteil der 1. Kammer des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 22. November 1956 - I Sa 74/56 - jeweils insoweit aufgehoben, als die Klage in Höhe von 9.075 DM (Aufenthaltskosten) und bezüglich des Zinsanspruchs abgewiesen ist, ferner hinsichtlich der Kostenentscheidung.

In diesem Umfang wird die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Im übrigen wird das Versäumnisurteil vom 16. Juli 1959 aufrecht erhalten.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

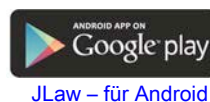
Der Kläger, der früher als freiberuflicher Wirtschaftsberater in Württemberg tätig gewesen war, hatte von dem Konsul G in B als geschäftsführendem Gesellschafter der Beklagten zu 1) und Geschäftsführer der Beklagten zu 2) im Jahre 1954 Aufträge erhalten, den Betrieb der Beklagten zu 2) und verschiedene Betriebe der Beklagten zu 1) zu reorganisieren und zu überwachen. Als Vergütung sollte er für jeden produktiven Arbeitstag 50 DM und neben diesem Tageshonorar als Pauschalentschädigung für Aufenthaltskosten 25 DM für jeden Kalendertag bekommen.

Nachdem Konsul G im April 1955 verstorben war, kündigten die Beklagten zu 1) und 2) dem Kläger zum 31. Dezember 1955. Zwischen den Parteien entstand Streit um die Endabrechnung. Die Beklagten zu 3) und 4) sind Söhne des Konsuls G und persönlich haftende Gesellschafter der Beklagten zu 1).

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Kläger hat auf Zahlung von 18.891 DM nebst 8% Zinsen seit dem 1. Januar 1956 geklagt. Das Arbeitsgericht hat zunächst durch Zwischenurteil seine von den Beklagten in Zweifel gezogene Zuständigkeit bejaht; das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten gegen dieses Zwischenurteil zurückgewiesen. Durch Endurteil vom 18. Mai 1956 hat das Arbeitsgericht die Klage abgewiesen und der auf Zahlung von 1.500 DM nebst 4% Zinsen gerichteten Widerklage stattgegeben.

Dieses Urteil hat das Landesarbeitsgericht auf die Berufung des Klägers geändert. Es hat die Widerklage der Beklagten abgewiesen und unter Abweisung der Klage im übrigen die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt, 6.774,15 DM zugunsten des Klägers zu zahlen, und zwar 942,25 DM an das Wohlfahrtsamt in B und 5.831,90 DM an das Finanzamt B Ost.

Der Kläger hat dieses Urteil mit der Revision angegriffen, insoweit es ihm

- a) die "Aufenthalttskosten" seit der Übersiedelung seiner Familie nach B (1. Februar 1955) bis zu seinem Ausscheiden aberkannt hat (insgesamt 9.075 DM),
- b) die Vergütung für "produktive Arbeitstage" nicht auch für die - im Betriebe der Beklagten zu 1) arbeitsfreien - Sonnabende zuerkannt hat (insgesamt 2.175 DM),
- c) keine Zinsen zugesprochen hat.

Der erkennende Senat hat in der Sitzung vom 16. Juli 1959 gegen den nicht erschienenen Kläger Versäumnisurteil erlassen, gegen das dieser Einspruch eingelegt hat.

Entscheidungsgründe:

Der Einspruch des Klägers gegen das Versäumnisurteil des Senats vom 16. Juli 1959 ist rechtzeitig und teilweise begründet. Das Versäumnisurteil und das mit der Revision angegriffene Urteil des Landesarbeitsgerichts sind zum Teil zu bestätigen und zum Teil aufzuheben.



- 4 -

I. Unbegründet ist die Revision, soweit der Kläger auch für Sonnabende die für "produktive Arbeitstage" vorgesehene Vergütung fordert.

Das Landesarbeitsgericht hat den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf die Sonnabendvergütung mit der Begründung abgewiesen, der Kläger habe gemäß Bestätigungsschreiben vom 25. Februar 1955 das Tageshonorar nur für diejenigen Tage, an denen wirklich gearbeitet worden sei, erhalten sollen; produktive Arbeit habe er aber nach seiner eigenen Darstellung an den Sonntagen nicht geleistet. Die Parteien seien von der im Betriebe der Beklagten geltenden Fünf-Tage-Woche ausgegangen. Der Kläger habe deshalb nur dann für eine Arbeit an einem Sonntag die Tagesvergütung verlangen können, wenn er einen besonderen Auftrag für eine

Sonntagsarbeit erhalten hätte. Den Beweisantrag des Klägers aus dem nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist eingegangenen Schriftsatz vom 15. September 1956, über seine Sonntagsarbeit die Zeugen S , M , L und K zu vernehmen, hat das Landesarbeitsgericht gemäß § 67 Satz 2 ArbGG als schuldhaft verspätet zurückgewiesen.

Soweit die Revision die Zurückweisung dieses Beweisantrages rügt, ist ihr zuzugeben, daß hier für eine Zurückweisung aus § 67 Satz 2 ArbGG keine Veranlassung bestand. Zwar ist der Beweisantrag erst nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist gestellt worden und hätte schon eher gestellt werden können. Aber § 67 Satz 2 ArbGG ist, wenngleich er nicht von Prozeßverzögerung spricht, doch eine Bestimmung gegen eine solche. Wenn die Gefahr einer Verzögerung des Rechtsstreits gar nicht besteht, ist § 67 Satz 2 ArbGG nicht anzuwenden (so Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 67 Anm. 9 und RAG in Arbeitsrechtsprechung 1931, 161). Hier hätte nun ein Eingehen auf den Beweisantrag des Klägers keine Verzögerung des Rechtsstreits bedeutet. Denn der Schriftsatz des Klägers, der den streitigen Beweisantrag ent-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hält, datiert vom 15. September 1956, ist am 18. September 1956 bei Gericht eingegangen und somit vor der ersten Berufungsverhandlung, die erst am 26. September 1956 stattfand. In dieser ersten Berufungsverhandlung ist ein Beweisbeschuß ergangen und Termin zur Beweisaufnahme auf den 14. November 1956 anberaumt worden. Dann hätte der im ersten Termin vor dem Landesarbeitsgericht erlassene Beweisbeschuß auch noch den Beweisantritt des Klägers aus seinem Schriftsatz vom 15. September 1956 mit umfassen können, ohne daß dadurch irgendeine Verzögerung eingetreten wäre, zumal ohnehin auf Grund dieses Beweisbeschlusses zum Teil die gleichen Zeugen zu hören waren, die der Kläger für seine Sonnabendarbeit benannt hatte.

Wenngleich hiernach die Voraussetzungen für eine Zurückweisung des Beweisantrages nach § 67 Satz 2 ArbGG nicht vorlagen, so war dennoch die Nichtbeachtung dieses Beweisantrages durch das Landesarbeitsgericht nicht zu beanstanden; denn dieser Beweisantrag war gar nicht schlüssig. Wenn die Parteien, wie das Landesarbeitsgericht festgestellt hat, ihrer Vereinbarung die im Betrieb der Beklagten geltende Fünf-Tage-Woche zugrundegelegt haben, so war auch der Auftrag des Klägers auf eine Fünf-Tage-Woche beschränkt, und er hätte für einen außerhalb dieser Fünf-Tage-Woche liegenden betriebsfreien Sonnabend nur kraft eines besonderen, von ihm nicht behaupteten Auftrags eine Vergütung verlangen können. Außerdem hat der Kläger gar keine wirklich produktive Arbeit an Sonnabenden behauptet, was nach der vom Landesarbeitsgericht getroffenen und rechtlich nicht zu beanstandenden Auslegung die Voraussetzung für die Zahlung des Tageshonorars ist. Er hat vielmehr in dem seinem Schriftsatz vom 12. Juli 1955 beigefügten Aktenvermerk vom 30. Mai 1955, ebenso wie in seinem Schriftsatz vom 15. September 1955 nur behauptet, an den Sonnabenden jeweils wie die Angestellten, die Postdienst hatten, einige Stunden zwischen 10 und 13 Uhr im Betriebe gewesen zu sein.



- 6 -

II. Die zwischen den Parteien streitige Frage, ob die im Verträge ausbedungenen Aufenthaltskosten für jeden Kalendertag einen Teil des Honorars ausmachen oder eine Art Trennungsschädigung darstellen, die mit der Übersiedelung der Familie des Klägers von Süddeutschland nach B wegfallen mußte, hat das Landesarbeitsgericht im letztgenannten Sinne entschieden.

Die Rüge des Klägers, die Auslegung des Vertrages in diesem Sinne sei unlogisch, greift nicht durch. Denkgesetzmäßig läßt sich die Vereinbarung der Parteien sowohl in diesem wie in dem anderen Sinne verstehen.

Die weitere Rüge des Klägers, daß das Landesarbeitsgericht erhebliche Beweisanträge des Klägers übergangen habe, trifft zum Teil zu. Auf die im Schriftsatz vom 3. Dezember 1955 S. 3 und im Schriftsatz vom 30. Juni 1955 S. 3 enthaltenen Anträge des Klägers, Beweis über seine bei der D T in Düsseldorf erhaltenen Bezüge zu erheben, brauchte das Landesarbeitsgericht allerdings nicht einzugehen. Denn sie zielen nicht auf das unmittelbar Entscheidende ab, nämlich die Vereinbarung zwischen dem Kläger und Konsul G . Außerdem ist unstreitig, daß der Kläger, als er in Düsseldorf tätig war, von seiner Familie getrennt gelebt hat, so daß die hier zur Entscheidung stehende Frage, ob die Aufenthaltskosten auch nach einer Übersiedelung der Familie weiterzuzahlen seien, dort nicht aufgetaucht ist.

Anders steht es mit der im gleichen Schriftsatz aufgestellten Behauptung des Klägers, daß der tägliche "Mindestsatz" für einen Auftrag, wie ihn der Kläger bei den Beklagten auszuführen hatte, 75 DM betrage, und daß die Aufteilung eines solchen Satzes in arbeitstägliches Honorar von 50 DM und einen Spesensatz von 25 DM allgemein üblich sei. Für diese Behauptung hat sich der Kläger im Schriftsatz vom 3. Dezember 1955 auf Sachverständigengutachten und im Schriftsatz vom 30. Juni 1955 auf die Auskunft einer anderen B T bezogen. Da gemäß § 157 BGB bei der Auslegung eines Vertrages auf die Verkehrssitte Rücksicht zu



nehmen ist, hätte das Landesarbeitsgericht auf die Behauptung des Klägers, daß das sich bei seiner Auslegung des Vertrages ergebende Honorar allgemein üblich sei, eingehen und über diese Beweis erheben müssen, zumal das Landesarbeitsgericht in seinem Urteil auf S. 26 hervorhebt, daß durch das Bestätigungsschreiben vom 25. Oktober 1954 keine vollkommene Klarheit geschaffen worden ist und die Beweisaufnahme keine eindeutige Klärung dieser Ungewissheit gebracht hat. Gerade dann aber hätte Veranlassung bestanden aufzuklären, wie hoch üblicherweise das Entgelt eines mit der Reorganisation eines Betriebes beauftragten Wirtschaftsberaters ist, und ob dieses üblicherweise in Tageshonorar und Spesen aufgeteilt wird, auch wenn die Spesen ein Arbeitsentgelt darstellen sollen.

Um dem Landesarbeitsgericht Gelegenheit zu geben, das Versäumte nachzuholen, war das Urteil zur Frage der Aufenthaltskosten aufzuheben und die Sache insoweit zurückzuverweisen.

III. Begründet ist die Revision auch soweit sie rügt, daß das Landesarbeitsgericht dem Kläger keine Zinsen zugesprochen hat.

In der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht hat der Kläger 8% Zinsen seit dem 1. Januar 1956 auf seine ganze Klageforderung verlangt, und zwar derart, daß die Zinsen an ihn selbst gezahlt werden sollten. Das Landesarbeitsgericht hat die Beklagte zur Zahlung von 6.774,15 DM ohne Zinsen verurteilt und die Klage "im übrigen" abgewiesen. Damit hat es auch den Zinsanspruch abgewiesen, allerdings ohne dies zu begründen und daher anscheinend versehentlich. Das ändert aber nichts daran, daß der Zinsanspruch nach der allein maßgeblichen, weil eindeutigen und daher nicht auslegungsfähigen Urteilsformel tatsächlich abgewiesen worden ist. Die Annahme der Beklagten, das Landesarbeitsgericht habe den Zinsanspruch in Wahrheit nicht abgewiesen, sondern nur übergangen, läßt sich daher nicht halten. Liegt aber kein Übergehen des



- 8 -

Zinsanspruchs vor, dann konnte der Kläger, obwohl er in seiner Revisionsbegründung irrigerweise selbst meint, das Landesarbeitsgericht habe über den Zinsanspruch keine Entscheidung getroffen, nicht Ergänzung des Urteils nach § 321 ZPO beantragen. Er ist hiernach nicht gehindert, die Nichtzuerkennung von Zinsen noch mit der Revision zu rügen.

Den Verfahrensmangel, daß das Landesarbeitsgericht die Abweisung des Zinsanspruchs nicht mit Gründen versehen hat (§ 551 Nr. 7 ZPO), hat der Kläger zwar nicht in einer der Vorschrift des § 554 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO genügenden Weise gerügt. Die Aberkennung jeglicher Zinsen beruht indessen auch auf einer Verletzung des materiellen Rechts, nämlich des § 288 BGB, wonach eine Geldschuld während des Verzuges mit 4% zu verzinsen und das Geltendmachen eines weiteren Schadens nicht ausgeschlossen ist. In diesem Sinne wird das Landesarbeitsgericht auf die Zinsforderung eingehen und dabei berücksichtigen müssen, was der Kläger dafür vorgebracht hat, daß er Anspruch auf mehr als 4% Zinsen zu haben glaubt.

gez. Schilgen

Hense

Dr. Meier-Scherling

Dr. Joachim

Dr. Göbel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)